

H. C. H. Wesenow

Dienstag / den 29. Decembris Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

Präsidenten des Hofraths
an die
mit dem
und
am



LII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Gewerblichen / Geldraths / Wärb-
und Märktlichen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligentz-Zettel.

Neue Anmerkung
über die strenge Manns-Zucht / und genaue Krieges-
Disciplin des Kaisers AURELIANI.

Zur Emendation einer merkwürdigen Stelle FLAVII VOPISCI.

I. **W**ie strenge Gesetzgeber nicht allein Charondas und Zaleucus gegen ihre Bürger gewe-
sen / sondern zugleich die gegebene Gesetze mit einer unüberwindlichen Härigkeit auch zu
ihrem eigenen Schaden und Nachtheil / wan es nicht anders seyn konte / zur Ausführung gebracht /
solches wissen die alten Griechischen und Lateinischen Geschichtschreiber nicht genug zu erzehlen. Eben
dieselbige bezeugen von Draco / dem Atheniensischen Gesetzgeber / daß er so scharffe Verordnun-
gen gemacht / wodurch auch die allgeringste Mißthat mit einer Todes-strafe deleetet wurde /
so gar / daß der Redner Demades daher nach dem Zeugnis Plutarchi im Leben des weisen
Solon Anlaß genommen zu sagen / Draco hätte seine Gesetze nicht mit Dinten / sondern mit
Blut geschrieben.

II. Was den Draco zu solcher Schärffe in Gebung der Gesetze veranlaßet / wird zwar nicht
geneldet; doch kan es seyn / daß er eben solche Principia gehabt / dergleichen Zeno und alle
Stoiker gehalten / welche darin bestanden / daß sie lehrten / alle Sünden wären einander gleich / und
wer zum Exempel einen Koblertrud aus eines andern Garten gestohlen / der habe eine gleiche Miß-
that begangen / und dieselbige Strafe verdienet / als wer einen Kirchen-Daub begangen; und so
ferner:

Handwritten text at the bottom of the page, partially obscured.

sennet Welt doch die Bestirbe nach ein freud Gut / und die Gottlosigkeit etwas zu verschlingen /
 welches ihm nicht gebühre / in beiden Fällen sich finden lasse / auch überall dieselbige sey / obschon
 sie nach Gelegenheit der Zeit und Umstände in einem mildern oder mehrern Grad mit Ausbruch
 komme. Und auf diesem Fuß hat auch der bereyte und weise Cicero eines unter seine Paradoxa
 aufgesetzt / daß alle Sünden sich unter einander gleich sind / obschon eben dieser Redner
 sonst vielmehr ein Anhänger des Platonis als des Zenonis gewesen / auch solche Meinung
 darunt in Orat. pro Murena cap. 22. billig verweist / und also zu erkennen gibt / daß sich zwar
 wohl auf dergleichen Weise raisonniren lasse / wann es aber zur würcklichen Ausführung solle kom-
 men / wären solche Philosophische Speculationes nur hergeblühte und unfügliche Gehirn - Bilder.
 Und eben dieses ist das Urtheil des Römischen Dialects Horatii gewesen / wie aus dessen zweyten
 Satze des ersten Buches deutlich zu ersehen ist.

III. Unter dessen findet doch diese Draconische und Zenonische Lehre auch heutiges Tages un-
 terweilen im Krieger - Wesen statt / und wird / obschon nicht aus demselbigen Grunde / dennoch
 wegen einer andern erheblichen Ursache gar oft ins Werk gesetzt / insonderheit bey Marschen /
 Durchzügen / Winterquartieren / und dergleichen Begebenheiten; da der Diebstahl eines einzigen
 Huhnes / wann etwann ein Verbot ergangen / sowol als sonst einer der größten Diebstähle / mit
 dem Leben muß geühret werden. Wobey aber zu merken / daß nicht so sehr das entwandte gerin-
 ge Gut / als die verachtete Orde mit einer solchen Strafe in einer rechtmässigen Proportion ste-
 he; von welcher Orde und Disciplin oft die Wohlfahrt des ganzen Heeres abhänget / zu deren
 Unterhaltung aber sowol scharffe Zuchtigungen / als edelmüthige Belohnungen die zwey fürnehmsten
 Krieg - Federn mögen genennet werden.

V. Ist jemand aber in diesem Stück genau und sehr streng gewesen / so verdienet er
 der Kaiser Aurelianus eine besondere Aufmerksamkeit / wie solches bey der alten Geschichtschreiber
 Flavius Vopiscus in Vita Divi Aureliani, oder in der ganzen Lebens - Beschreibung dieses Kaisers
 mit vielen Exempeln und Umständen erweist. Es war auch diese genaue und fast ungewöhnliche
 Krieger - Disciplin zu den Zeiten Aureliani desto nöthiger geworden / je mehr dieselbe in den kurz
 vorhergegangenen höchst verworrenen Zeiten des Valeriani und Gallieni gänzlich bey nahe zu
 Grunde gegangen; welches dem Römischen Reich seinen Untergang zu befördern schiene / wo nicht
 bey Zeiten aller weitem Unordnung wäre vorgebeuget worden.

V. Wir wollen hier keine Exempel der strengen Disciplin des Kaisers Aureliani anführen.
 Sie können bey dem Vopisco im Leben dieses grossen Helden angetroffen werden. Weil aber der
 rühmte Historicus bey solcher Gelegenheit auch unterschiedliche mahl zu erkennen gibt / was vor
 streng sowohl als schöne Verordnungen und Befehle dieser Kaiser den Soldaten / wornach sie sich
 unter sich selber zu richten und untereinander zu begegnen hätten / gegeben / so wil eine merkwür-
 dige Stelle davon anführen / worin die Belehren milder als nichts von der Wahrheit der Befeh-
 lung gesehen. Es führet den Vopiscus in Vita Divi Aureliani cap. 7. einen Brief des Kai-
 sers selber an / worin unter andern folgende Worte sich befinden:

spannum in balteo non in popina habeat. Torquem brachialem et an-
nulum apponet: equum saginarium suum desfricat: caput animalis non
vendat: mulum centuriatum communiter curat. Alter alteri quali ser-
uus obsequatur: a medicis gratis curentur: aruspices nihil dent: in ho-
spitiis casti se agant: qui litem fecerit, vapulet.

Es befiehlt hiedurch Aurelianus / der Soldat solle sein Geld im Gürtel / nicht im
 Säckel haben; seinen Remband / und Ring stets tragen / sein Saum: nicht
 wohl kriegen / keine Krippe verkaufen; vor das Maulthier einer ganzen Centurie solle ein jeder
 mit gleicher Achtung Sorge tragen. Ein Soldat solle dem andern als ein Slave oder
 Knecht zu Diensten stehen. Von den Medicis sollten sie umsonst curiret werden; bey den
 Wahrsagern kein Geld anlegen / in den Quiriten sich keusch und nichtig betragen; wer aber
 Streit anfänge / solle schwer geschlagen werden.

VII. Alles dieses ist richtig / weislich / und vernünftig / aufgenommen bis einiget / man da
 selber / daß ein Soldat dem andern als ein unterworfenener Knecht oder Slave solle
 gehorchen müssen. Hilf Himmel! welche Unordnung wäre dabon nicht zu vermuthen gewe-
 sen!

sen! Und wie wenig kommt solches mit den Rössen / Masten / und Gebäuden über-
ein / da Kuchel niemahls zu Krieger-Diensten zugelassen gewesen / als in der äussersten Noth / da
sie überdem noch aus Kucheln erst zu freyen Menschen müssen gemacht werden. Das aber Kuchel
bey den Alten keine andere als Sklaven und also fast unehrliche Menschen gewesen / wissen alle
beynählig Angelehrte sowohl als Gelehrte ohne weiterer Erinnerung.

VIII. Wie sollte nun also Aurelianus eine so nachtheilige und schimpfliche zugleich auch impracti-
cable Verordnung anmacht haben / die tausend Hände würde verursachen können? Ach bin höch-
stens verwundert / daß Casaubonus / Salmasius / Gruterius bey berühmte Männer der ges-
lehrten Welt solche Ungerechtigkeiten verdauen können / welche diesen Scribenten mit vielen Unper-
tungen verlesen. Am meisten setzen sich die zwey letzten in Verwunderung / daß sie keinen größe-
seren Argwohn der Unrichtigkeit geschöpft / da sie doch beyde im Heydelbergischen MS. vor die
zwey Worte *quasi servus* diese viere gefunden *quasi in memo quasi servus*. Aber der große Salma-
sius schreibt daben: *divinet alius; qui majorem habet divinantem scientiam. Ego quid ibi velit,*
aut quid sit illud in memo nescio.

IX. Will nun keiner weiß / was dieses soll / wollen wir es hier mit wenigen Worten unsehlbare
deigen. Aureliani Worte sind gewesen / und Vopiscus hat so geschrieben:

*Mulum centuriarum communiter curet. Alter alteri quasi miles in nona
quasi servus obsequatur; a medicis gratis curentur; aruspibus nihil denuntia-
re in hospitibus castro se gerant; &c.*

Das ist: Einer soll dem andern als ein Soldat und Camerat / oder als ein ehrlicher
Mensch / nicht als ein Sklav zu Diensten stehen / noch von ihm unbilliger Weise gehu-
delt / mißhandelt / und übel tractiret werden. u. s. f. Dieses ist ganz was anders. Was ist doch
Mater / als daß die Buchstaben *in memo* aus den acht *milesno* nach einer kleinen und fast unmen-
schlichen Veränderung verborben / und also die ganze Verordnung zugleich verfälscht worden? Es
hätten die Abschreiber in Capriolini Pertinace c. 9. aus den Worten *com miles* gemacht *com illis*
wie Casaubonus erwelket. Ein jeder sehe nur alle Züge auf beyden Seiten an / so wird er die
Wahrheit unserer Entdeckung alsobald verspüren. Daß die Sache selber ist Sonnen-Nar. Und
wir beschäftigen uns hier der Kürze.

Joh. Hülcher. Wihof.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist Meister Johann Heinrich Janssen vorhabens / (aus Mangel der Arbeit) seine
Willenweber-Weihausen / samt dazzu gehörigen Gereidtschafft / Spin- und Spuhl- Kläder / Flach-
hoord / Scheer- Maschinen / und andere dazzu gehörige Gereidtschafft / wie auch sein Hans auf der
Arbeitsstrasse gelegen / aus der Hand zu verkaufen / welche zu einem oder andern Gut haben mögten /
die können sich bey ihm se eher se lieber angeben.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Freyfrau von Hede zu Westhausen / modd Derofelben hinterlassene minderjäh-
rige Erbgenahmen / verindg einer beym Churfürstlichen Schwerd-Gericht zu Luno presentirt und
dabey behdrnd realisirter Obligation / die Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck zum Offen-
berg / des in vorgemelt. Obligation beschriebenen und von demselben eingelondenen nahmhafften
Capitalis / und darab fälliger Interesse halber gerichtlich besprochen / und die Sache rechtlicher Dr-
dnung nach so weit prosequirt und vollföhret dar / daß wohlgemelte Freyfrau von Hede / modd
Derofelben hinterlassene Erbgenahmen / in den Abro tab general Hypotheca mit eingelageten per
Kirspel Buchum / Untz Luno gelegenen / der demvordten Freyfrau und Erbgenahm. von der Neck
zugehörigen Alodial-freyen / so genannten grossen Feld-Zehnten *servatis servandis immunitatibus* / und
andern noch Verlangt der dazzu erbederlicher Frey die Tax und Htraction / sochanden Zehnten
von Gerichts wegen erkannt / und auf den 7. Januar. des bevorstehenden 1725ten Jahres hänge-
stellt worden / Als werden mehrgemelte Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck / während
distrabi sowohl / als auch / falls ein oder andere annoch eine Rechts- begründete Ansprach auf
das distrabirende Stück zu haben vermöchten mögte / da solchre alsdann / sochanden *perquam silentii*
behdrnd vorzubringen hiemit abgeladen. Dessennach wieder Jedermänniglichem auch hierdurch
kund

kund und zu wissen gethan / das diese also von Recht und Gerichts wegen erkante Distraction auf vorerwehnten Tag in dem Rathhaus zu Rhin des Nachmittags um 1. Uhr vorgehomen / und offte gemelte Lehenten bey alsdan versammelten Gericht dem Weisbleibenden verkauft / und adjudiciret werden solle. Wes Endt die hierzu Lusttragende sich in gedachten Rathhaus auf bestimmten Tag und Stand ersinden / und nach Abhebung deren Conditionen / ihrem Belieben nach darauf hde den / und ihren Vortheil suchen können.

Word hiermede bekehrt gemacht, dat de Weduwe van Mr. J. Fouillous tot Embrick voorneemens is, op Vrydagh den 8. January 1745. vrywilligh aen de Meestbiedende publick voor de derde maal aentehangen en toe te slaan, een heght en wel betimmert Woon-Huys, neven de nieuwe Kerck aldaer gelegen, daer voornoemde Weduwe noch in woont; Die daer toe Lust hebben, vervoegen sich des Naermiddaags om 3. Uyren, ten Huysse van Hr. Braat in de volle Maan, aenhoore de Voorwaarden lesen, en doe syn Profit.

Den 7. Jan. 1745. 's Naermiddaeghs om een Ure, sal ten overstaen van eene Erf. Magistraet der Stadt Sraelen, tot proufyte van de voorn. Stadt, op den Meulen-Bergh aldaer, publicquelyck met den Stockenslagh vercocht worden, eenen Meulen-Steen dick ppter vier Duym, konnende alnoch, over midts gantsch ende gheenen Breuckelingh, ghebruyckt worden op eene Windt-Meulen tot eenen Legher-Steen. Die daer toe ghenegen is vervoege sich alsdan ter gestelde Plaetse ende Ure.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / das zu subhastation des Gerhard Gieseler Hauses und Scheunen binnen Soest / an der Thomä Strassen gelegen / so auf 550. Rthlr. / item einer Kirchen-Banc in St. Thomä Kirchen / so auf 15. Rthlr. taxiret worden / Termin auf den 4. Jan. / 1. Febr. und 1. Martii 1745. peremptorie, jedesmahl Klocke 11. an der kleinen Raths-Studen zu Soest präfigiret worden; Wer nun zum Ankauf Lust hat / kan sich in Terminis melden / und der Weisbleibende in ultimo termino adjudicationem gewärtigen.

Es wird hiermit bekant gemacht / das ad instantiam der Erbgenahimen Elberten Meusers / her in Udemer Bruch / Nims Udem / kentlich gelegener Hory Hof / samt Meuland und Neben-Bruch (welche Stücke von den Schessen auf 1200. Dohler Elev. taxiret) in Terminis den 21. Dec. a. c., 18. Jan. und 22. Febr. 1745. jedes mahl Nachmittags umb 2. Uhr / zu Udem in Prethan / zum Verkauf angehängen / und in ultimo Termino plus licitanti der Zuschlag ertheilt werden soll.

Wilhelm Voskens und Derck Calenberg sind vorhabens / auf den 28. dieses / Nachmittags um 1. Uhr / zu Udem bey Joham Schraben 71. mit Nummers gezeignete Eiden Block Schläge / liehend auf ihre Güter benantlich / Rödigen / Pauls / und Cloven / freywillig / jedoch gerichtlich zu verkaufen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Hans Jörgen Schulte in der Wanne hat freywillig aus der Hand ein Stück sächigen Landes / das Kämpgen genannt / und am Ratten-Busch gelegen / verkauft; welches darum bekant gemacht wird / damit der- oder dieselige / welche daran rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen mögen / sich hieserhalb bey dem Gericht zu Eickel / mit ihren Justificatoris, in Zeit von vier Wochen melden / sonst gewärtigen mögen / das nach Verkauf solcher Zeit die Kaufgelder ausgezahlt / und niemand weiter gehört werde.

Demnach die Frau Wittibe Stube zu Soest / von Herrn Jacob Conradi Seniore, plus minus 5. grosse Ruthen Eedelandes / im Labrook zwischen Herrn Hauptmans Rabemachers / und Herrn Conradi / aufm Kolkens Länderey gelegen / erhandelt; So werden alle dieselige / welche an forhanen Lande noch Anspruch zu haben vermeinen / hiedurch auser / um ihre Forderungen / sub poena perpetui silentii, vor den 13. Jan. 1745. am Nachthause zu Soest einzubringen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / das Heinrich Eruse zu Gorbachten / Soestischer Postmägigkeit / von Herrn Ziesewisser Hilnes / 5. grosse Ruthen Heugewachs / im Stichel Werche hinter Sattrop gelegen / und auf den Lippen Kamp schliessend / erlich an sich gekauft; dieselige nun / welche noch daran Forderung zu haben vermeinen / werden hiedurch / um solche vor den 13. Januarii 1745. am Nachthause zu Soest einzubringen / sub poena praclusionis citret und abge-laden.

Anhang.

Anhang.

Num. LII. Dienstags den 29. Decembris 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Zu wissen seye hiemit/ daß Krafft allergnädigsten Rescripti de dato Eleve im Justiz-Nachte den 20. Nov. jüngsthin/ ad instantiam der Bewittibten des Herrn Land-Drosten von Dangelmann/ distractio deyer der Frau Wittiben weyland Herrn Grafen Ludwig von Wollich und Lotzum zuständigen im Amte Lyners gelegenen Parceelen/ als nemlich 1.) der Schadden-Weyde ad 17. Morgen/ an jährliche Pacht eyblich taxiret auf 125. Rthlr. 2.) Des Kerdenheimischen Zehentes in Düwen/ auf 35. Rthlr. 3.) Der fünf Morgen Weyde-Landes/ den Bochsler/ auf 30. Rthlr. Und 4.) Der fünf Morgen Bau-Landes/ ibidem in Düwen gelegen/ auf 7. Rthlr. 30. Silber jährlich estimiret/ erkannt/ und primus terminus auf Mittwoch den 13. Januar/ secundus auf den 10. Febr. und tertius & ultimus auf den 10. Martii 1745/ jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr/ in Ewenar am Nahthause anberahmet worden.

Krafft Königl. allergnädigsten Rescripti de dato Eleve im Justiz-Nachte den 28. Octobris jüngsthin/ solle das durch die Wittibe Ducht besessene Guth Wagerhorst/ im Amte Lyners/ Kirchspiel Düwen gelegen/ und durch unpartheyische Estimatores eyblich taxiret/ an jährliche freye Pacht auf 50. Rthlr./ folglich in Capitali, die Revenuen à 5. pro Cento gerechnet/ auf 1000. gegen 4. pro Cent, aber auf 1250. Rthlr. denuo ad hastam gebracht/ und distractiret werden; Und ist dazu primus terminus auf Mittwoch den 13. Jan./ secundus auf den 10. Febr. und tertius & ultimus auf den 10. Mart. 1745. jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr/ in Ewenar am Nahthause anberahmet worden.

Demnach der abgelebten Eheleute Quanten Haus/ am St. Petri Kirchhofe/ so auf 255. Rthlr./ und eine Scheune/ so auf 180. Rthlr. taxiret worden/ in usum Creditorum verkauft werden sol/ und dazu primus Terminus auf den 4. Jan./ secundus auf den 1. Febr./ und tertius & ultimus auf den 1. Mart. 1745. jedesmahl Glocke 10. an der kleinen Markt-Straden zu Corsi präfixiret worden; So hätten sich die Ankäufer zu bestimmter Zeit zu melden/ und plus licitans in ultimo termino adjudicationem zu gewärtigen.

Arnold Schlagmann ist vorhabens/ in der Stadt Xanten ein wolgelegenes Haus und Scheune in der Elesschen Straße/ zwischen Johann Willemsen und Johann Kellermann gelegen/ freywillig aus der Hand zu verkaufen.

Ad instantiam Jungfern Gertraud Schryvers zu Eleve/ soll auf den 31. hujus pro prima, so dann 21. Januarii 1745. pro secunda, und ferner den 18. Februarii pro tertia vel ultima vice, des Freid. von Dönningen zu Erandenburg auf der Mittelstraß gelegenes Haus/ jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr/ am Nahthause gerichtlich angehangen/ und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Dem Publico wird hiedurch weiter bekannt gemacht/ daß der zweyte Subhastations-Termin der Reich-Ossenbergischen Güther/ auff den 14. Decemb./ publicirter massen/ gehalten/ und die Parceelen anjeho zu nachfolgende Preisen gelauffen; Als 1.) ein Stück Bauland zu Dornick Würdens Morgens genannt zu 390. Rthlr. 2.) Ein Stück Bauland den Eluten Kamp genannt zu 220. 3.) Die Raethe zu Praest/ die Streege genannt zu 260. nebst ein Stück Bauland zu Praest neben das Mühlen-Sträßgen gelegen zu 260. 4.) Der Müsse Camp zu 200. 5.) Das Huppelen Weidgen zu 90. 6.) Ein klein Stückgen Land zu Dornick zu 20. 7.) Ein Stück Bauland/ den Bölsen Hofel genannt/ zu 200. 8.) Der Bauhoff Eumen Güthen genannt zu 950./ und 9.) die Weide die Persick genannt/ zu 900. Rthlr./ weilen nun der dritte und letzte Termin auff den 13. Jan. 1745. einfällt/ als können dieselige/ welche zu diesen Stücken Lust tragen/ sich in dicto termino zu Emmerich auff der Stadts Waage/ des Morgens um 10. Uhr einfinden/ auch die/ so vorher zu höhen gesinnet seyn/ sich bey dem Curatore Bonorum Hec de Weder in Emmerich oder Actuario Commissionis Eor in Eleve melden.

VI. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Den 4. Jan. 1745. sollen auf hiesigem Rath-Hause die dem Gast-Haus zugehörige Weide-Kämpfe / als: der so genannte Rodder-Kamp / gelegen neben die Bogels-Weiden; sodann der neben dem Riffward gelegene große Gast-Haus-Kamp / auf einige Jahre denen Meistbietenden verpachtet werden: Wes Ende damit die dazu Lust-tragende sich des Morgens Blocke 10. einfinden / und ihren Vortheil schaffen können.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / das die Königl. Renthen Hussen / bey welcher zugleich die dasige Richter- und Zoll-Empfänger Bedienung annex ist / auf künftigen Trinitatis Pachtlos wird; Da nun Terminus zur neuen 6. jährigen Verpachtung auf den 23. Januar. künftigen Jahres anberaumet worden; So können sich diejenige / so Lust dazu haben / alsdann in termino Morgens um 10. Uhr / auf hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer einfinden / und ihren Vortheil suchen. Es gereicht aber zur vorläufigen Nachricht / das diese Renthen unter der Anschlag-Summe von 9275. Rthlr. 20. Sdr. 8. d. nicht wird verlassen / wohl aber demjenigen / der mehr und am meisten bietet / zugeschlagen werden; Sollte jemand zuvor den Anschlag selbst einsehen / auch mehrere Nachrichten haben wollen / kan sich selbiger nur bey vorgedachter Königl. Cammer melden / alsdann ihm mit allem an die Hand gegangen werden wird. Sign. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 15. Decembr. 1744.

Da das königliche Fehre vom Salmorth nach den Spöck / auf 6. Jahre / nemlich vom 1. Junii 1745. bis dahin 1751. verpachtet werden soll / und Terminus zur publicquen Anbestimmung auf den 4. Jan. 1745. anhier in Eleve auf dem Rathhause angesetzt worden; So wird solches jedermännlich hiemit bekannt gemacht / und können diejenige so zu Anpachtung dieses Fehres Lust haben / sich an gemeldeten Tage und Orte einfinden und ihr Gebot thun. Die Vorwarden können bey den Cammer-Secretario Baumann eingesehen werden.

Nachdem die Pacht-Jahre des bishero gewesenen Pächters der Middelaerschen Wasch-Mühle zu Ende laufen; So wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht / das man ein oder ander zu Anpachtung dieser Mühlen / wobey die beyden Dörffer Middelaer und Woek Zwangspflichtig sein / Lust haben möchte / sich bey dem Eigener / dem Herrn Krieger- und Domainen-Rath Durham / angeden / und die Pacht auf 6. oder 12. Jahr primo May 1745. anzutreten / gegen Stellung hinlänglicher Caution schließen könne.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht / wie das der Hr. Spielberg von Hagen im Willen seine / seinen binnen Wenigern gelegenen so genannten Rossmanns Kotten / mit dazu gehörigen Ländereyen und Garten zu verpachten; solte nun jemand dazu Lust haben / der kan sich also gehörigen Orts melden / einer billiginäßigen Accord schließen / und darauf den Kotten cum appertinentiis um May-Tag folgenden Jahres beziehen.

Der Herr von Weyenhorst zum Hasenacker ist vornehmens / seine Bauerey so bey ihm gedachten Hause zu geboret / bestehend in guten Bau- und Weide-Ländereyen / auch Wiesen und Holz-Gewachs / so Schatzung und Zehend frey ist / also ein rüchziger Kalsmann wohl darauf bestehen kan / aus der Hand zu verpachten; Wer nun dazu Befallen hat / wolle sich je eher je lieber bey ged. Herrn von Weyenhorst aufm Hasenacker / nahe bey Sonsbeck gelegen / angeden / und vortheilhafteste Pachtung schließen.

VIII. Sachen / so zu verdingen in Duisburg.

Da die Reparation der hieselbst vor dem Kuh-Thor gelegenen / und zur Stadt gehörigen Stenber-Wind-Mühle / auf den 4. Januar. 1745. denen Wenigst-forderenden sub Raticatione verdingen werden soll; So wird solches hiemit bekannt gemacht / damit derjenige / so selbige auf sich zu nehmen im Willens / sich alsdann des Morgens Blocke 11. auf dem Rath-Hause einstellen / auch seinen Nutzen suchen möge.

IX. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die wieder Aufbanung der durch den am 23. Sept. 1744. in Werdohl / Amis Neuenrade / entstandenen Brandts / mit abgebrannten Evangelisch-Lutherischen Pastorat-Gebäuden / soll den 11. Januarii 1745. Tages Vormittags / in Werdohl von dem Hn. Predigern Oberhoff / und dem

dem Kirchen Vorstand gemelter Ewangelisch-Lutherischen Gemeine / dem Wenigst-förderung an-
verbunden werden / die solchen Aufbau zu verdingen geminet / können sich alsdann einfinden / und
die Vorwarden einsehen.

Personen / so inhaftiret worden außershalb Dutsburg.

Nachdem bey letzterer Haus-Visitation zu Bochum folgende verdächtige Personen entzeu-
ret und in Arrest gezogen worden / als: 1.) Job. Henrich Ruse / 14. jährigen Alters / seines Ange-
bens ein Soldaten Kind / dessen Mutter im West-Indien gehet / ein braun alt Lacken Camisol mit
gelben Knöpfen / eine leinene alte Hose / und blau gestricke Strümpfe anhabend / blunden flachen
Haars / blau-gelben Augen / und flachen Angesichts. 2.) Gertraud Janssen / ein Soldaten
Kind / wisse nicht wie alt / doch allem Ansehen nach in die 28. bis 30. Jahr / ein Camisol von
braun und roth-gestreiftem Calamang mit Weiß-grauen Lacken Ermeln / braun vertragenen Lacken-
Rock / bunt braunen gedruckten Hals-Tuch / weiße ober- und eine roth-bunte Cattoene unter-
Mütze / blau gefärbte feine Schürze tragend / und einen weißen Ring an der rechten Hand an den
Gold-Finger habend / schwarz-braune Haare und müntern länglichten Angesichts. 3.) Lise Ca-
tharine Schawds / wisse nicht wie alt / doch wie man vernimhet 16. bis 17. jährigen Alters / der
Zusage nach von Bonn gebürtig / einen alten miscelanen Rock / worunter ein altes weiß-blauer
Lacken Rock hervorschinet / blauen gedruckten Hals-Tuch / und schwarz-bunte Cattoene unter-
Mütze anhabend / schwarz-brauner Haare / kleiner Statur und runden Angesichts. Als wird sol-
ches hiemit bekannt gemacht / damit diejenige / so zu Facilitirung der Inquisition und zum Be-
schwer derer eingezogenen Personen etwas beitragen können / um solches bey dem Stadt-Gerichte
zu Bochum andringen zu mögen.

XL. A V E R T I S S E M E N T S.

Da der Med. Doctor Hr. Dellfoss zu Rheinberg / ohngachtet der gethanen Protestation /
dennoch das so genannte im Geldrischen gelegenes Eley-Lehn-Guth zu verkaufen anmaßlich intendi-
ret / Als läset der Justiz-Rath Herr Weber zu Meurs / qua Mandatarius des Krieger-Raths
und Bürgermeistern zu Berlin / Herrn Kirchessen / dem Publico hiemit näher bekannt machen /
daß gedachter Herr Tit. Kirchessen nicht die geringste Subinfeudation an besagtem Eley-Guth les-
manden gestehet / besonders da dieser punctus bereits decidiret worden / und Sr. Königl. Maj.
in Preussen der Meurscher Landes-Regierung sowol / als der Geldrischen Commission / bereits
unterm 23. Febr. 1740. allergnädigst anbefohlen / gedachten Herrn Kirchessen / qua Vasallum in
diesem Guth zu im- und die unrechtmäßige Detentores zu eximiren / überdem auch was Va-
salli praedecessores absque consensu Domini directi hierunter gethan / dem Successori Vasallo nicht
präjudiciren mag / nicht zu gedenken / daß man gleich ein Subfeudum behauptet werden könnte /
dennoch der Herr Tit. Kirchessen solches ex duplici capite / propter omisam renovationem / Et
ob defectum multo minus impetratum consensum de alienando zu caduciren wohl befugt wäre /
weßhalb ein jeder vor Antauf dieses Eley-Guths um so viel mehr nachmahlen gewarnt wird /
und kan übrighens der Tit. Dellfoss seine Nothwurst in Foro ordinario andringen.

Obwaren verschiedentlich per publica Proclamata denjenigen / so bey dem Hochachtbaren
Magistrat zu Schwelm in der Berlinischen Schul-Lotterie zur Heil. Dreysaltigkeit Kirche Loos-
se genominen / bekannt gemacht ist / daß die dabauß gefallene Bücher bey dem Königl. Post-Amte
zu gedachtem Schwelm vorhanden / welches über dieselbe die Distribution hat / damit die so an sol-
chen Büchern Theil haben / binnen denen in denen Proclamations gesetzten Fristen / ihre Loose zu-
rück geben / und gegen Erlangung derer dabauß verordneten Kosten / so nach Proportion ihres schuld-
lichen Buchs angeschlagen / ihre Gewinne abfordern können / dem ohngachtet aber die Eigenthümer
därer Loose No. 502. und 522. sich bis dato nicht gemeldet / Als werden dieselbe hiemit abge-
laden / inner Zeit von 4. Wochen à dato / mit ihren in Händen habenden Loosen / sich bey vorge-
meltem Königl. Post-Amte anzugeben / und gegen Erlangung derer Kosten und Zurückgebung ihrer
in Händen habenden Loose / die dabauß gefallene Gewinne abzufordern / oder zu gemäßen /
daß dieselbe an andere verkauft werden sollen / da dan nach verflößer solcher Zeit die / so sich mit
ihren Loosen alsdan noch anbieten mögen / zu Abforderung derer Gewinne nicht mehr berechtigt sein
sollen / sondern vielmehr obige Nummern hiemit und Kräfte dieses Anhaltens / und ihnen an denen
Gewinnsten kein Recht noch Anspruch mehr gestattet werden wird. Schwelm den 17. Decembre.

Königl. Preuss. Post-Amte.

Magistratus der Stadt Nees läset hienit allen und jeden Creditoren / welche noch Interessen hat ihren der Stadt Nees / vorgeschossenen Capitalien ex Annis 1742. & 1743. zu fodern haben / bekannt machen / daß solche innerhalb 14. Tagen / à dato publicationis. bey dem zeitlichen Rentmeister Herr Engelhard gegen Quittung / worinnen der terminus à quo ad quem exprimeret sein muß / empfangen lassen / oder anwärtigen sollen / daß damit / weilien die Rechnungen vollends geschlossen werden müssen / zurück gesetzt werden.

Diejenige welche an Döppers-Guth im Kirspel Bluin / Furstenthums Neurs / gelegen / einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen / werden peremptorie hienit abgeladen / um ihre Justificatoria bey dem Neursischen Justiz-Collegio auf den 8. Januar. 1745. sub poena perpetui silentii beizubringen.

By Derck Bosshuysen te Emmerick voor lang door seker Persoon enig Linnen en Wullen verpandt, en 20. Ryxd. daerop genoomen synde; so word den Eygenaer van 't selve hierdoor gewaarschout, gemeld Linnen en Wullen binnen 3. Weeken wederom in te lossen, of sal voor de resteerende Penningen en Intresse verkoft worden.

XII. Angekommene Frembde vom 18. bis 25. Decembris in Cleve.
Niemand.

XIII. Angekommene Frembde vom 18. bis 25. Decembr. in Wesel.
Herr Graf Truchses von Waldburg / Hr. Obrist-Lieutenant von Grevingen / und Hr. Major von Nagel beyde in Münsterischen diensten kommen von Löwen / Hr. von Sebad Lieutenant in Hanoverschen diensten / Hr. Amnius Rentmeister von der Herrschafft Lembeck / Hr. Doct. Boy aus Düsseldorf / Herr de Roune Französischer Cavalier kommt aus Russland / Herr Harbert Cancellist aus Arensburg / Hr. Westermoudt Kauffmann aus Amsterdam / logiren in der Traube. Herr Rentmeister Marle von Buchholz / Hr. Richter Münch kommt von Cleve / Hr. Hardtnack von Buchholz / Hr. Wallinkrott Kauffmann aus Dortmund / logiren im Schlüssel. Hr. Lieutenant Senderou in Edlischen diensten / Hr. Pastor Diepenbruch aus Buchholz / Hr. Eblinck Kauffmann aus Zutphen / Hr. Eicholz und Hr. Schmidt Kauffleute aus Elberfeld / zwey Kauffleute aus Iserlohn / und Hr. Doctor von der Mark nebst dessen Bruder / logiren in der Stadt Nees. Hr. Doctor Oberbeck nebst seinen Bruder Advocat aus Altena / Hr. Johann Buchholz und Hr. Schirmann Kauffleute aus Kenney / Hr. Einann Kauffmann aus Dissen / Hr. Kettelbach Kauffmann aus Datteln / logiren bey Gottlieb Lohr Engel im Stockisch.

XIV. Angekommene Frembde vom 18. bis 25. Decemb. in Duisburg Niemand.

XV. Copulirte vom 18. bis 25. Decembris Niemand.

XVI. Geträyde-Preis vom 18. bis 25. Decembris.

Der Scheffel Weinsisch.

	Weizen			Koggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.	Ntbl.	gr.	pf.
Cleve	1	—	5	—	15	2	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wesel	—	23	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	13	7	—	10	5	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	13	—	—	11	6	—	—	—
Duisb.	1	—	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	1	—	—
Neurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	12	—	—	13	—	1	—	—
Hamm	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Witten	1	7	2	—	16	9	—	15	7	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	—
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	22
Düsseld.	1	6	—	—	17	—	—	14	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—	—	—	20
Düren	1	3	7	—	15	2	—	13	7	—	—	—	—	14	—	—	11	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Remisen / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.



95/2812

